

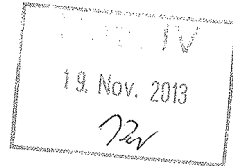
Inhalt:

- 1.1 Privatperson Meister, Schreiben vom 15.11.2013
- 1.2 Regierungspräsidium Gießen, Schreiben vom 10.12.2013
- 1.3 Regierungspräsidium Darmstadt, Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen, Schreiben vom 09.12.2013
- 1.4 Der Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, FD Wasser und Bodenschutz, Schreiben vom 06.01.2014
- 1.5 Der Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, Stabsstelle Demographie und Schulentwicklung, Schreiben vom 10.12.2013
- 1.6 Hessen Forst, Forstamt Wetzlar, Schreiben vom 02.12.2013
- 1.7 Industrie- und Handelskammer Lahn-Dill, Schreiben vom 13.12.2013
- 1.8 Telekom, Schreiben vom 04.11.2013

Günter Meister
Dipl. Ing.
Wachhecke 44
35576 Wetzlar
Tel. 06441-5969
E-Mail: guenmei@yahoo.de

Wetzlar, den 15. Nov. 2013

Respektvoller Herr Schaub



An den
Magistrat der Stadt Wetzlar
Herrn Stadtrat Kortlücke
Ernst Leitz Straße

35578 Wetzlar

Betreff: Bebauungsplan Wetzlar Nr. 243, „Ludwig Erk Straße“

Sehr geehrter Herr Kortlücke!

In der WNZ vom 13. Nov. Haben Sie den Bebauungsplan Nr. 243 veröffentlicht. Laut dieser Veröffentlichung soll dieser Plan primär der Anpassung der Bauleitplanung an die Zielsetzung der Raumplanung dienen. Weiterhin soll damit dringend benötigter Wohnraum in Innenstadtlage geschaffen werden.

1.1.1

In diesem Plan sind aber die meisten Flächen schon bebaut bis auf die drei Grundstücke an der Ludwig Erk Straße im Wetzachtal. Eigentlich sollte das ganze Wetzachtal vom Friedrich-Ebert- Platz über den Groschenjakobsweiher hinweg bis Nauborn als innerstädtische Grünanlage vorgesehen und später angelegt werden. Dadurch entfielen auch diese drei Grundstücke für die Bebauung. Unverständlich in diesem Zusammenhang ist dagegen die Aussparung der Fläche im Grundgraben rechts zwischen dem Laufdorfer Weg und dem geplanten Neubaugebiet laut beiliegender Zeichnung. Diese Lücke, bestehend aus meist verwilderten Gärten, sollte man endlich für die Bebauung einplanen und frei geben, zumal von einem Teil der Grundstücksinhaber dies bejaht wird.

1.1.2

In der Hoffnung, auf offene Ohren zu stoßen, verbleibt

mit freundlichen Grüßen

G. Meister

Bauleitplanung der Stadt Wetzlar

Bebauungsplan Wetzlar Nr. 243 „Ludwig-Erk-Straße“, 1. Änderung
Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Verfahren gem. § 13a BauGB

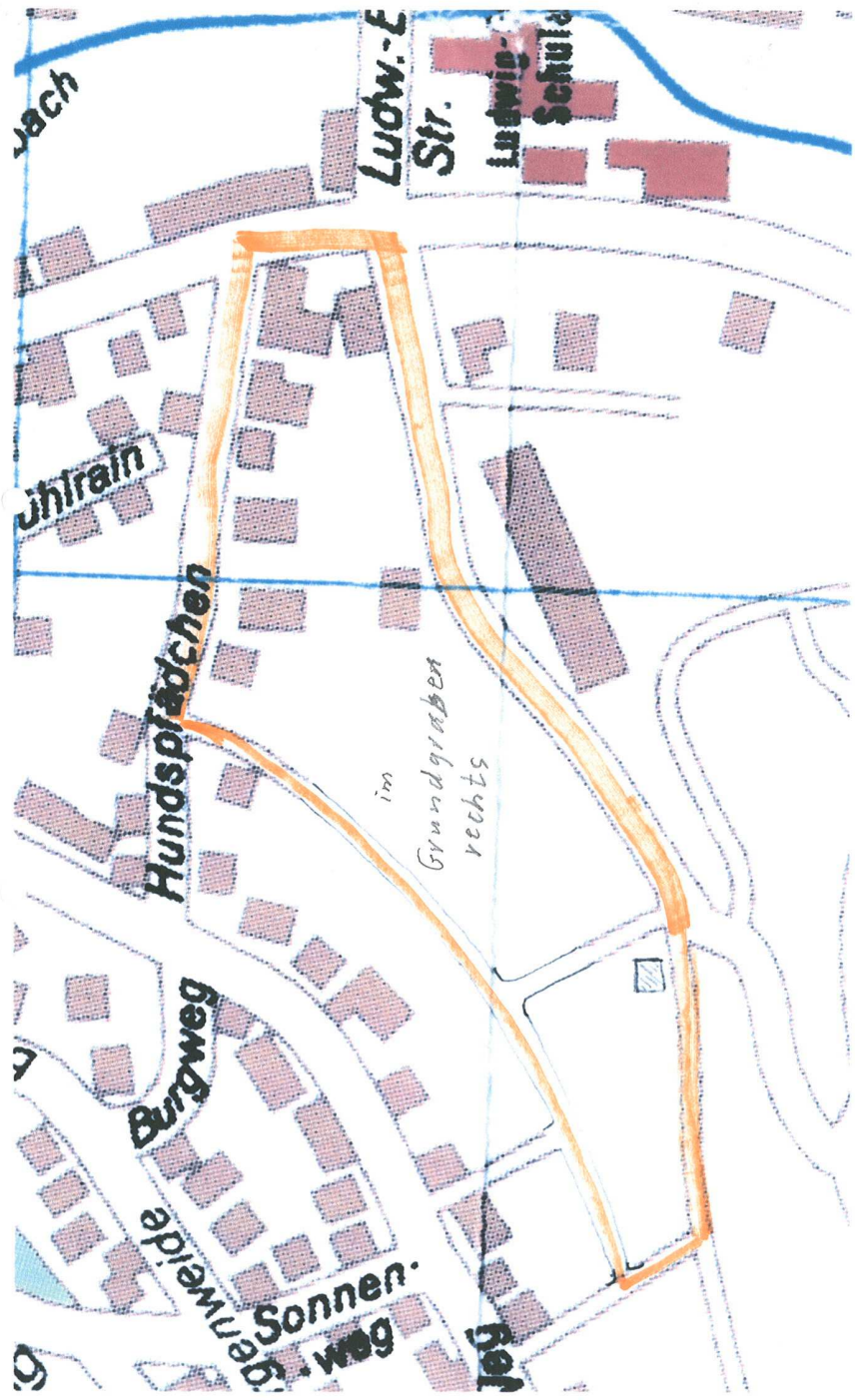
STELLUNGNAHME: 1.1 Privatperson Meister, Schreiben vom 15.11.2013

Zu 1.1.1:

Die Grundstücke nördlich der Ludwig-Erk-Straße und westlich des Wetzbaches (Flurstücke Nr. 42/3 und 43/7 der Flur 19, Gemarkung Wetzlar) sind bereits durch den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 243 als Bauland festgesetzt. Der Bebauungsplan besitzt seit dem 21.08.1970 Rechtskraft. Die Grundstücke sind im Ursprungsbebauungsplan als Erweiterungsfläche für die Ludwig-Erk-Schule festgesetzt, wurden jedoch als solche nie genutzt. Nun sollen sie einer Wohnbebauung zugeführt werden. In Anbetracht der guten Lage und der vorhandenen Erschließung spricht nichts gegen eine Bebauung an dieser Stelle.

Zu 1.1.2:

Bei den Grundstücken nordwestlich des Geltungsbereiches handelt es sich um sog. Außenbereichsgrundstücke, die außerhalb des Geltungsbereiches des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 243 liegen. Für diese Grundstücke besteht weder ein Baurecht für eine Wohnbebauung, noch ist die Erschließung gesichert. Hier müsste zunächst das Baurecht geschaffen und die Erschließung hergestellt werden. In Anbetracht des hohen Erschließungsaufwandes und der erheblichen Eingriffe in Natur und Landschaft, die u. U. vollständig zu kompensieren sind, wird von einer Überplanung dieses Bereiches abgesehen.





Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35338 Gießen

Magistrat der Stadt Wetzlar
Planungs- und Hochbauamt
SG Stadtplanung
Ernst-Leitz-Straße 30

35578 Wetzlar

Geschäftszeichen: III 31 - 61d 04/01 Wetzlar-10-	
Bearbeiter/-in:	Frau Josupeit
Telefon:	0641 303-2352
Telefax:	0641 303-2359
E-Mail:	astrid.josupeit@rpgi.hessen.de
Ihr Zeichen:	6103-
Ihre Nachricht vom:	04.11.2013
Datum:	10. Dezember 2013

11. DEZ. 2013

AS 124

Bauleitplanung der Stadt Wetzlar

hier: 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 243 „Ludwig-Erk-Straße“ in der Kernstadt

Verfahren nach § 13(2) BauGB

Ihr Schreiben vom 04.11.2013, hier eingegangen am 07.11.2013

Anlage: Übersichtskarte Dezernat 41.4

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange nehme ich zur o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Obere Landesplanungsbehörde

Bearbeiterin: Frau Leonard, Dez. 31, Tel. 0641/303-2417

Maßgeblich für die raumordnerische Beurteilung sind die Festlegungen des Regionalplans Mittelhessen 2010 (RPM 2010).

Der Planbereich liegt mit den ausgewiesenen Bauflächen innerhalb eines „Vorranggebietes (VRG) Siedlung Bestand“ und ermöglicht eine Nachverdichtung in diesem Bereich. Dies entspricht dem regionalplanerischen Ziel 5.2-5 des RPM 2010.

Die als Grünfläche ausgewiesenen Planbereiche liegen nach dem RPM 2010 innerhalb eines „Vorbehaltsgebietes (VBG) für Landwirtschaft“ und werden von einem „VRG Regionaler Grünzug“ überlagert. Die Belange dieser Gebiete werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Die Planung kann mit den Zielen der Raumordnung vereinbart werden.

1.2.1

Hausanschrift:
35390 Gießen • Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7
Postanschrift:
35338 Gießen • Postfach 10 08 51
Telefonzentrale: 0641 303-0
Zentrales Telefax: 0641 303-2197
Zentrale E-Mail: rp-giessen@rpgi.hessen.de
Internet: <http://www.rp-giessen.de>

Servicezeiten:
Mo. - Do. 08:30 - 12:00 Uhr
13:30 - 15:30 Uhr
Freitag 08:30 - 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Fristenbriefkasten:
35390 Gießen
Landgraf-Philipp-Platz 1 - 7



Bauleitplanung der Stadt Wetzlar

Bebauungsplan Wetzlar Nr. 243 „Ludwig-Erk-Straße“, 1. Änderung
Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Verfahren gem. § 13a BauGB

STELLUNGNAHME: 1.2 Regierungspräsidium Gießen, Schreiben vom 10.12.2013

Zu 1.2.1:

Der Hinweis wird in Kapitel 3.1 der Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Grundwasser, Wasserversorgung

Bearbeiter: Herr Hild, Dez. 41.1, Tel. 0641/303-4139

Der Planungsraum liegt außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten.

Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz

Bearbeiterin: Frau Klose, Dez. 41.2, Tel. 0641/303-4175

Der Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans grenzt im nordöstlichen Bereich an die Gewässerparzelle Wetzbach. Das Plangebiet liegt außerhalb des amtlich festgestellten Überschwemmungsgebiets des Wetzbachs. Im Hochwasserfall ufer der Wetzbach in Fließrichtung oberhalb des Brückenbauwerks (Ludwig-Eck-Straße) und unterhalb der Flurstücke 42/3 und 43/7 aus. Im Bereich der Planung fließt der Abfluss des HQ₁₀₀ ausschließlich im Gewässerprofil ab.

Gemäß § 23 Abs.1 HWG besteht im Außenbereich an Gewässern ein 10 m breiter Gewässerrandstreifen.

Für das Plangebiet besteht laut Begründung ein rechtskräftiger Bebauungsplan aus dem Jahre 1970, welcher den Flurstücken 42/3 und 43/7 die Nutzung „Schulische Zwecke“ zuweist. Die Bebauungsplanänderung sieht u.a. eine Umnutzung der beiden Flurstücke als „Allgemeines Wohngebiet“ vor. Aktuell werden die Flächen als Kleingartenanlage genutzt. Im Luftbild ist zu erkennen, dass zahlreiche Hütten teilweise sehr nah an der Gewässerparzelle errichtet wurden. Ich gehe davon aus, dass die Flurstücke 42/3 und 43/7 als baurechtlicher Innenbereich einzustufen sind.

1.2.2

In der aktuellen Bebauungsplanänderung ist dennoch eine 5 m breite *Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft* entlang der Wetzbachparzelle vorgesehen. Dies wird von mir sehr begrüßt. Die Freihaltung dieser Fläche von jeglicher Bebauung (Nebenanlagen) sollte in die textlichen Festsetzungen mit aufgenommen werden.

Gegen den Bebauungsplan bestehen aus Sicht der von hier aus zu vertretenden Belange keine grundsätzlichen Bedenken.

Kommunales Abwasser, Gewässergüte

Bearbeiter: Herr Hering, Dez. 41.3, Tel. 0641/303-4217

Aus Sicht des Dezernates bestehen gegen die vorgelegte 1. Änderung des Bebauungsplanes keine Bedenken.

Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasserschadensfälle, Altlasten, Bodenschutz

Bearbeiterin: Frau Piper, Dez. 41.4, Tel. 0641/303-4241

Im Altlasten-Informationen-System (ALTIS) des Landes Hessen beim Hessischen Landesamt für Umwelt u. Geologie (HLUG) sind alle seitens der Kommunen gemeldeten Altflächen (Altablagerungen und Altstandorte) sowie sonstige Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen erfasst.

Nach entsprechender Recherche ist festzustellen, dass es für den v. g. Planungsraum folgende Einträge im ALTIS gibt:

Zu 1.2.2:

Der Anregung wird entsprochen. Es wird nun festgesetzt, dass innerhalb des 5m-Uferstreifens entlang des Wetzbaches die Errichtung jeglicher baulicher Anlagen, Einfriedungen, Aufschüttungen oder Abgrabungen unzulässig ist. Der Uferbereich ist für Unterhaltungsarbeiten freizuhalten.

Schlüssel-Nr.	Gemarkung / Gemeinde	Gauß - Krüger Koordinaten (Rechts- u. Hochwert) oder Straße und Hausnummer	Art der Altfläche	Status / Bemerkung
532.023.090-001.405	Wetzlar	Ludwig-Erk-Straße 7	Altstandort Ehem. Ziegelei Völk Fa.für Trockenbau, Reinigungsfirma, Feinoptik, Groß- handel für Frisch- waren, Schlosserei	bisher nicht untersuchte Fläche; die Bewertung einer möglichen Nut- zungsgefährdung ist daher derzeit nicht mög- lich
532.023.090-002.125	Wetzlar	Solmserstraße 60	Altstandort Fabri- kation von Winter- gaten-elementen	Siehe oben
532.023.090-002.124	Wetzlar	Solmserstraße 58 a	Altstandort	Siehe oben
532.023.090-001.558	Wetzlar	Solmserstraße 64 a	Altstandort ehem. Betriebseigene Tankstelle der Fa. Völk	Siehe oben

Siehe Übersichtskarte und Info-Ausdruck (Anlage)

Da die Erfassung der Grundstücke mit stillgelegten gewerblichen und militärischen Anlagen -soweit auf ihnen mit umweltrelevanten Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte)- in Hessen zum Teil noch nicht flächendeckend erfolgt ist, sind die Daten im ALTIS nicht vollständig. Deshalb empfehle ich Ihnen, weitere Informationen (z.B. Auskünfte zu Betriebsstilllegungen aus dem Gewerberegister) bei der Wasser- und Bodenbehörde des jeweiligen Landkreises und bei der entsprechenden Kommune einzuholen.

Da mir zur umwelttechnischen Beurteilung der Altstandorte nur unzureichend Daten über ggf. vorhandene Untergrundverunreinigungen vorliegen, die aus dem Umgang mit umweltgefährdenden Betriebsstoffen herrühren können, kann meinerseits derzeit keine Bewertung hinsichtlich einer möglichen Nutzungsgefährdung für den Planungsraum über die Wirkungspfade

- Boden-Mensch
- (Boden-Nutzpflanze)
- Boden-Grundwasser

durchgeführt werden.

Deshalb empfehle ich, die o.g. Altstandorte zunächst durch einen fachlich qualifizierten Gutachter oder Kommunalbediensteten mittels einer **historischen Nutzungsrecherche** (beprobungslose Erkundung / Akten- und Vor-Ort-Recherche) im Hinblick auf mögliche Verdachtsflächen, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde, bewerten zu lassen. Das Ergebnis ist mir (Dez. 41.4) zur Prüfung vorzulegen.

Sollten Sie dazu Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Frau Schaffert, Tel: 0641-303-4262.

1.2.3

Kommunale Abfallentsorgung, Abfallentsorgungsanlagen
Bearbeiter: Herr Stumpf, Dez. 42.2, Tel. 0641/303- 4368

Nach meiner Aktenlage wird keine Abfallentsorgungsanlage im Sinne von § 35 Abs. 1, 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz, KrWG, betroffen. Abfallwirtschaftliche Daten

Zu 1.2.3:

Der Anregung wird nicht entsprochen. Der Eigentümer der betroffenen Grundstücke wird zunächst keine Nutzungsrecherche durchführen lassen, da derzeit keine Bebauung der Grundstücke vorgesehen ist.

Stattdessen wird im Bebauungsplan festgesetzt, dass eine Bebauung nur möglich ist sofern gutachterlich sichergestellt ist, dass keine schädlichen Bodenveränderungen vorliegen. Die Ergebnisse der Untersuchungen sind mit den Bauunterlagen der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

ge werden durch den vorliegenden Bebauungsplan nicht berührt.

Immissionsschutz II

Bearbeiter: Herr Meuser, Dez. 43.2, Tel. 0641/303-4421

Zur o. g. Bauleitplanung werden keine immissionsschutzrechtlichen Anregungen und Hinweise vorgetragen.

Bergaufsicht

Bearbeiter: Herr Hein, Dez. 44, Tel. 0641/303-4519

1.2.4

Bei Baumaßnahmen im Bereich des og. Bebauungsplanes sind die im Plan gekennzeichneten Bergschadensgebiete von einer Bebauung auszuschließen. Der Geltungsbereich der og. Bebauungsplanänderung liegt im Gebiet eines erloschenen Bergwerksfeldes, in dem tagesnaher Bergbau, auch im überplanten Bereich, betrieben wurde. Anlässlich der Aufstellung des og. Bebauungsplanes im Jahr 1968 hat die damalige Bergwerkseigentümerin für diesen Bergbau die im Plan dargestellten Bergschadensgebiete festgelegt. In diesen sind auch in Zukunft, wegen der geringen Überdeckung von ca. 7 m bzw. 0-15 m, noch mit Einwirkungen auf die Tagesoberfläche zu rechnen.

Obere Naturschutzbehörde

Bearbeiterin: Frau Smolarek, Dez. 53.1, Tel. 0641/303-5536

Von der Planung sind keine Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete betroffen.

Obere Forstbehörde

Bearbeiter: Herr Zimmermann, Dez. 53.1F, Tel. 0641/303-5591

1.2.5

Die o.g. Änderung des Bebauungsplanes betrifft forstliche Belange. Innerhalb und Außerhalb des Geltungsbereiches im Süden der Flur 19, Flurstück 92/1 befindet sich Wald i. S. d. § 2 Hessisches Waldgesetz (HWaldG). Die dargestellt „Private Grünfläche“ auf diesem Flurstück ist als Wald gem. § 9 Abs. 1, Satz 18b BauGB zu deklarieren.

Die Gehölze der Flurstücke 59 und 60/2 sind kein Wald i. S. d. § 2 HWaldG. Ich weise jedoch darauf hin, dass sich diese Fläche bei fehlender Pflege zu Wald entwickeln wird.

Der zu geringe Sicherheitsabstand zwischen den Gebäuden und den Gehölzen bei den Flurstücken 92/1 und 60/1 birgt erhebliche Gefahren für Mensch und Bauwerk (umstürzende Bäume). Ich empfehle für das Flurstück 92/1 die Baugrenze parallel zum Waldrand mit einer ausreichenden Entfernung nach Maßgabe des Forstamtes Wetzlar zu legen. Für das Flurstück 60/1 empfehle ich die Baugrenze im Süden der Parzelle direkt an die bestehende Gebäudeaußenkante zu legen da sich auf dem Flurstück 61 Wald i. S. d. § 2 HWaldG befindet.

1.2.6

Mein Dezernat 51.1 Landwirtschaft wurde von ihnen im Verfahren nicht beteiligt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Josupeit

Zu 1.2.4:

Der Anregung wird entsprochen. Die Baugrenzen werden nun an die bereits festgesetzte Abgrenzung des Bergwerksfeldes angepasst.

1.2.5:

Auf eine Festsetzung des Grundstückes Flurstückes Nr. 92/1 tlw. der Flur 19 als Wald wird verzichtet, da bereits eine Festsetzung zum Erhalt der Gehölze getroffen wurde. Hier wird keine Notwendigkeit einer Umwidmung der privaten Grünfläche in einen Privatwald gesehen, zumal eine ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung auf dieser Fläche kaum möglich ist.

1.2.6:

Der Anregung wird weitestgehend entsprochen.

Die Baugrenze auf dem Grundstück Flurstück Nr. 92/1 der Flur 19 wird entlang der Gehölzgrenze unter Aussparung der Bergsenkungsbereiche bis auf Höhe des südöstlich gelegenen Schuppens zurückgenommen, sodass ein Abstand zwischen Baufenster und Gehölze vom 10 bis 20 m eingehalten wird.

Weiterhin wird die Baugrenze auf dem Grundstück Flurstück Nr. 60/1 der Flur 19 im südlichen Bereich zurückgenommen, auch hierbei werden vorhandene Gebäudeteile berücksichtigt.



Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt

Elektronische Post

Stadt Wetzlar
Der Magistrat
Amt für Umwelt und Naturschutz
Ernst-Leitz-Straße 30
35578 Wetzlar

Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen

Unser Zeichen: I 18 KMRD- 6b 06/05-
Wz 278-2013
Ihr Zeichen: Herr Thilo Klein
Ihre Nachricht vom: 13.11.2013
Ihr Ansprechpartner: Dieter Schwetzler
Zimmernummer: 3.52
Telefon/ Fax: 06151 12 57 14 / 12 5133
E-Mail: dieter.schwetzler@rpda.hessen.de
Kampfmittelräumdienst: kmrd@rpda.hessen.de
Datum: 09.12.2013

Wetzlar,
"Ludwig-Erk-Straße, 1. Änderung"
Bebauungsplan Nr. 243
Az.: 39-01-01-02
Kampfmittelbelastung und -räumung

Sehr geehrte Damen und Herren,

1.3.1

die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorliegenden Kriegsluftbilder hat ergeben, dass sich das im Lageplan näher bezeichnete Gelände in einem Bombenabwurfgebiet und im Bereich von ehemaligen Flakstellungen befindet.

Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden.

Eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel) ist daher vor Beginn der geplanten Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen auf den Grundstücksflächen erforderlich, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden. Hierbei soll grundsätzlich eine EDV-gestützte Datenaufnahme erfolgen.

Zu Ihrer eigenen Sicherheit sollten Sie sich bescheinigen lassen, dass die Kampfmittelräumarbeiten nach dem neuesten Stand der Technik durchgeführt wurden. Der Bescheinigung ist ein Lageplan beizufügen, auf dem die untersuchten Flächen dokumentiert sind. Weiterhin ist das verwendete Detektionsverfahren anzugeben.

Für die Dokumentation der Räumdaten beim Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen wurde das Datenmodul KMIS-R entwickelt. Wir bitten Sie, bei der Beauftragung des Dienstleisters auf die Verwendung des Datenmoduls KMIS-R hinzuweisen.

Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2, Kollegiengebäude
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:
Mo. – Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr
Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt
Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz

- 2 -

Bauleitplanung der Stadt Wetzlar

Bebauungsplan Wetzlar Nr. 243 „Ludwig-Erk-Straße“, 1. Änderung
Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Verfahren gem. § 13a BauGB

STELLUNGNAHME: 1.3 Regierungspräsidium Darmstadt, Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen, Schreiben vom 09.12.2013

Zu 1.3.1:

Ein Hinweis auf mögliche Vorkommen von Kampfmitteln wird in den Bebauungsplan sowie in die Begründung aufgenommen.

Hierfür ist es erforderlich, dass die überprüften und geräumten Flächen örtlich mit den Gauß/Krüger Koordinaten eingemessen werden.

Wir bitten Sie nach Abschluss der Arbeiten um Übersendung des Lageplans und der KMIS-R-Datei.

Das Datenmodul KMIS-R können Sie kostenlos von der nachstehenden Internetseite des Kampfmittelräumdienstes downloaden:

<http://www.rp-darmstadt.hessen.de>

(Sicherheit und Ordnung, Gefahrenabwehr, Kampfmittelräumdienst)

Die Kosten für die Kampfmittelräumung (Aufsuchen, Bergen, Zwischenlagern) sind vom Antragsteller/Antragstellerin, Interessenten/Interessentin oder sonstigen Berechtigten (z.B. Eigentümer/Eigentümerin, Investor/Investorin) zu tragen. Die genannten Arbeiten sind daher von diesen selbst bei einer Fachfirma in Auftrag zu geben und zu bezahlen.

Für die Dokumentation der durchgeführten Kampfmittelräumung werden die örtlichen Gauß/Krüger-Koordinaten benötigt.

Bei der Angebotseinholung oder der Beauftragung einer Fachfirma bitte ich immer das v. g. Aktenzeichen anzugeben und eine Kopie dieser Stellungnahme beizufügen.

Als Anlage übersende ich Ihnen die Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Lande Hessen.

Da Kampfmittelräumarbeiten im Voraus schwer zu berechnen sind, halte ich die Abrechnung der Leistungen nach tatsächlichem Aufwand für unumgänglich. Dies ist in jedem Falle Voraussetzung für eine positive Rechnungsprüfung zum Zwecke der Kostenerstattung durch den Bund gem. Nr. 3. der Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung.

Eine Kopie des Auftrages bitte ich mir zur Kenntnisnahme zuzusenden.

Den Abtransport - ggf. auch die Entschärfung - und die Vernichtung der gefundenen Kampfmittel wird das Land Hessen -Kampfmittelräumdienst- weiterhin auf eigene Kosten übernehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Dieter Schwetzler



Lahn-Dill-Kreis

Der Kreisausschuss
Abteilung Umwelt, Natur und
Wasser

Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises • Postfach 19 40 • 35573 Wetzlar

Magistrat der
Stadt Wetzlar
Planungs- und Hochbauamt / Stadtplanung
Ernst-Leitz-Straße 30
35578 Wetzlar

PLANUNGS- UND HOCHBAU	
EING.	08. JAN. 2014
STADTPLANUNG	
GESEH.	19. JAN. 2014
SA	19. JAN. 2014
HOCHBAU	19. JAN. 2014

Bebauungsplan Wetzlar Nr. 243 'Ludwig-Erk-Straße', 1. Änderung in Wetzlar, Gemarkung Wetzlar

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst bitten wir die verspätete Abgabe unserer Stellungnahme zu entschuldigen. Auf das in dieser Angelegenheit mit Frau Struhalla am 19.12.2013 geführte Telefongespräch nehmen wir Bezug.

1.4.1

Zu dem Entwurf des o.g. Bebauungsplanes ist im Hinblick auf die wasser- und bodenschutzrechtlichen Belange folgendes festzustellen:

Wasserschutzgebiete

Das Planungsgebiet liegt weder in einem festgesetzten bzw. geplanten Wasserschutzgebiet für Trinkwassergewinnungsanlagen noch in einem festgesetzten bzw. geplanten Heilquellenschutzgebiet.

Gewässer

Das Plangebiet grenzt im nordöstlichen Bereich an den Wetzbach. Für den Wetzbach wurde 2005 das Überschwemmungsgebiet neu festgesetzt. Gemäß den amtlich festgestellten Karten ufer der Wetzbach im Plangebiet nicht aus. Die Flurstücke 42/3 und 43/ 7, Flur 19 liegen somit nicht im ausgewiesenen Überschwemmungsgebiet. Der geplante 5 m breite Grünstreifen zwischen Wetzbach und der Wohnbebauung ist insbesondere auch zur Durchführung von Unterhaltungsarbeiten frei zu halten.

1.4.2

Grundwasser

Sollte bei Bebauung der Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes während der Baugrubenherstellung Grundwasser aufgeschlossen und dessen Ableitung erforderlich werden, ist dies unverzüglich beim Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, untere Wasserbehörde anzuzeigen.

FD 26.2 Wasser- und
Bodenschutz
Datum:

06.01.2014

Unser Zeichen:

23/2013-BEW-23-020

Ansprechpartner(in):

Herr Bastian

Telefon Durchwahl:

06441 407-1748

Telefax Durchwahl:

06441 407-1065

Gebäude Zimmer-Nr.:

C 502

Telefonzentrale:

06441 407-0

E-Mail:

manfred.bastian@lahn-dill-
kreis.de

Internet:

<http://www.lahn-dill-kreis.de>

Ihr Schreiben vom:

04.11.2013

Ihr Zeichen:

6103

Hausanschrift:

Karl-Kellner-Ring 51
35576 Wetzlar

Servicezeiten:

Mo. – Mi.

07:30 – 12:30 Uhr

Do.

07:30 – 12:30 Uhr

13:30 – 18:00 Uhr

Fr.

07:30 – 12:30 Uhr

sowie nach Vereinbarung

Bankverbindungen:

Sparkasse Wetzlar

IBAN:

DE04515500350000000059

BIC: HELADEF1WET

Kto. 59

BLZ 515 500 35

Sparkasse Dillenburg

IBAN:

DE43516500450000000083

BIC: HELADEF1DIL

Kto. 83

BLZ 516 500 45

Postbank Frankfurt

IBAN:

DE65500100600003051601

BIC: PBNKDEFF

Kto. 3 051 601

BLZ 500 100 60

Bauleitplanung der Stadt Wetzlar

Bebauungsplan Wetzlar Nr. 243 „Ludwig-Erk-Straße“, 1. Änderung
Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Verfahren gem. § 13a BauGB

**STELLUNGNAHME: 1.4 Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, FD Wasser und
Bodenschutz, Schreiben vom 06.01.2014**

Zu 1.4.1:

Die Hinweise zu Wasserschutzgebieten, zum Gewässer, zum Überschwemmungsgebiet und zum Grundwasserschutz werden in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Zu 1.4.2:

Der Anregung wird entsprochen. Es wird nun festgesetzt, dass innerhalb des 5m-Uferstreifens entlang des Wetzbaches die Errichtung jeglicher baulicher Anlagen, Einfriedungen, Aufschüttungen oder Abgrabungen unzulässig ist. Der Uferbereich ist für Unterhaltungsarbeiten freizuhalten.



Wasserversorgung, Abwasserableitung

1.4.3

Bezüglich der Wasserversorgung und Abwasserableitung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt die Zuständigkeit gemäß § 1 der „Verordnung über die Zuständigkeit der Wasserbehörden“ vom 02. Mai 2011, GVBl. I, S. 198, beim Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Umwelt.

Niederschlagswasser

1.4.4

Die Versickerung der Niederschlagsabflüsse der Hofflächen und Straßen in Gewerbegebieten ist gemäß ATV-DVWK-A 138 nicht tolerierbar. Diese Flächen sind an die Misch- bzw. Schmutzwasserkanalisation anzuschließen. Für das Niederschlagswasser der Dachflächen des Gewerbegebietes gilt grundsätzlich der § 55 (2) WHG. Auch für das Niederschlagswasser der übrigen Flächen im Misch- und Wohngebiet gelten die Vorgaben des § 55 (2) WHG. Sofern eine Versickerung des Niederschlagswassers vorgesehen ist, ist die Versickerungsfähigkeit des Untergrundes nachzuweisen.

Altlasten, Altstandort

1.4.5

Auf dem Areal befand sich ehemals eine Eigenverbrauchstankstelle der Fa Völk. Nach unseren Unterlagen wurden die Lagertanks ordnungsgemäß stillgelegt und verfüllt. Vor einer erneuten Bebauung dieser entsprechenden Grundstücke sind Bodenuntersuchungen bezüglich der Tankstelle relevanten Stoffe durchzuführen. Sofern im Zuge der geplanten Baumaßnahmen Bodenkontaminationen festgestellt werden, ist dies bei der Wasserbehörde umgehend anzuzeigen. Bezüglich der abfalltechnischen Einstufungen von belastetem Boden sowie des Altstandortes ist auch das Regierungspräsidium Gießen einzuschalten.

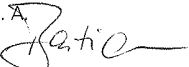
Wassergefährdende Stoffe, Gewerbliches Abwasser

1.4.6

Der Umgang mit und die Lagerung wassergefährdender Stoffe ist der Wasserbehörde gemäß den Vorgaben des WHG und des HWG anzuzeigen. Auch bei Anfall von gewerblichem Abwasser wird auf die wasserrechtlichen Vorgaben verwiesen.

Im Übrigen bestehen gegen den Entwurf des o.g. Bebauungsplanes im Hinblick auf die wasser- und bodenschutzrechtlichen Belange keine weiteren Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Bastian

Zu 1.4.3:

Das Regierungspräsidium Gießen wurde zum Bauleitplanverfahren gehört.

Zu 1.4.4:

Der Hinweis wird in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen

Zu 1.4.5:

Eine Textfestsetzung zum Umgang mit dem Altstandort ist im Bebauungsplan enthalten. Eine Bebauung der gekennzeichneten Flächen ist danach nur möglich, sofern gutachterlich sichergestellt ist, dass keine Gefährdung für Mensch, Natur und Boden ausgeht. Die Textfestsetzung wird um einen Hinweis ergänzt, dass, sofern im Zuge der geplanten Baumaßnahmen Bodenkontaminationen festgestellt werden, diese der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen sind.

Zu 1.4.6:

Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.



PLANUNGS- UND HOCHBAUAMT WETZLAR		AL
EING.: 13. DEZ. 2013		
STADTPLANUNG		SGL: 7
GESCH.-ZL.	HAUSH.-VERW.	SI
S2	SS	SAN
HOCHBAU		SGL:
PLANUNG	UNTERHALT	HAUSTECHN.

Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises - Postfach 19 40 - 35573 Wetzlar

Magistrat der Stadt
Stadtplanung
Ernst-Leitz-Straße 30

35578 Wetzlar

Bauleitplanung der Stadt Wetzlar;

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 243 „Ludwig-Erk-Straße“, Kernstadt Wetzlar

Trägerbeteiligung gem. § 13a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 3, 1. Alternative Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 04.11.13 teilen wir Ihnen mit, dass Seitens des Lahn-Dill-Kreises in seiner Eigenschaft als Schulträger keine Bedenken gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 243 „Ludwig-Erk-Straße“, in der Kernstadt Wetzlar bestehen.

Allerdings sind folgende Aspekte bei der weiteren Planung zu berücksichtigen:

1.5.1

1. Der bei Baumaßnahmen entstehende Lärm sollte den Schulunterricht der Ludwig-Erk-Schule nicht stören.

1.5.2

2. Da die Baumaßnahmen auf zwei Seiten der Schule durchgeführt werden sollen, die zum Schulweg der Kinder gehören, muss die Gefährdung der Kinder durch Baustellenfahrzeuge ausgeschlossen werden.

Die Schulwegsicherheit für die Schülerinnen und Schüler der Ludwig-Erk-Schule muss gewährleistet sein.

Da die Ludwig-Erk-Schule Wetzlar zum Sommer 2017 auslaufen wird, könnte die Störung des Unterrichts bzw. die Gefährdung auf dem Schulweg durch einen Aufschub der Baumaßnahmen bis zu diesem Zeitpunkt vermieden werden.

Mit freundlichen Grüßen

Heinz Schreiber
Erster Kreisbeigeordneter

Lahn-Dill-Kreis

Der Kreisausschuss

Stabsstelle

Demographie und Schulentwicklung

Datum
10. Dezember 2013

Unser Zeichen:
III / 30.2 W her
(13a – B 28/13 Wetzlar)

Ansprechpartner(in):

Frau Hermann

Telefon Durchwahl:
06441 407-1351

Telefax Durchwahl:
06441 407-1054

Gebäude Zimmer-Nr.:
A 355

Telefonzentrale:
06441 407-0

E-Mail:
Sabine.Hermann@lahn-dill-kreis.de

Internet:
<http://www.lahn-dill-kreis.de>

Ihr Schreiben vom:
04.11.13

Ihr Zeichen:
6103

Hausanschrift:
Karl-Kellner-Ring 51
35576 Wetzlar

Servicezeiten:
Mo. – Mi.
07:30 – 12:30 Uhr
Do.
07:30 – 12:30 Uhr
13:30 – 18:00 Uhr
Fr.
07:30 – 12:30 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Bankverbindungen:
Sparkasse Wetzlar
IBAN: DE04515500350000000059
BIC: HELADEF1WET
Kto. 59
BLZ 515 500 35

Sparkasse Dillenburg
IBAN: DE43516500450000000083
BIC: HELADEF1DIL
Kto. 83
BLZ 516 500 45

Postbank Frankfurt
IBAN: DE65500100600003051601
BIC: PBNKDEFF
Kto. 3 051 601
BLZ 500 100 60

Bauleitplanung der Stadt Wetzlar

Bebauungsplan Wetzlar Nr. 243 „Ludwig-Erk-Straße“, 1. Änderung

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Verfahren gem. § 13a BauGB

STELLUNGNAHME: 1.5 Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, FD Wasser und Bodenschutz, Demographie und Schulentwicklung, Schreiben vom 10.12.2013

Zu 1.5.1:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Durch die vorliegende Bebauungsplanänderung soll auf der nördlichen Straßenseite der Ludwig-Erk-Schule der Bau von drei Wohnhäusern ermöglicht werden. Der Baustellenlärm wird sich aufgrund der Lage voraussichtlich weniger störend auf die Schulkinder auswirken als die in der Vergangenheit vorgenommenen Baumaßnahmen auf dem Schulgelände selbst.

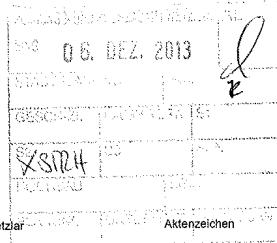
Es ist nicht anzunehmen, dass in absehbarer Zeit Baumaßnahmen auf dem Gelände der ehemaligen Tankstelle westlich der Solmerstraße stattfinden werden, da zunächst umfangreiche Untersuchungen zu möglichen Bodenbelastungen durchgeführt werden müssen.

Zu 1.5.2:

Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Maßnahmen zur Sicherung von Fußgängern, insbesondere der Schulkinder obliegt der Verantwortung der Bauherren. Dieser muss die Baustellen ausreichend absichern und dafür Sorge tragen, dass vom Baustellenverkehr keine Gefahren ausgehen. Einen Aufschub der Baumaßnahmen nördlich der Ludwig-Erk-Straße kann jedoch nicht akzeptiert werden, da die Nachfrage nach Baugrundstücken in Innenstadtlage sehr hoch ist.

Wie bereits erwähnt ist mit Baumaßnahmen westlich der Solmerstraße in naher Zukunft nicht zu rechnen.

HESSEN-FORST
Forstamt Wetzlar



HESSEN-FORST Wetzlar • Spilburgstraße 1 • 35578 Wetzlar

Aktenzeichen

P 22_Stadt Wetzlar_Ludwig-Erk-Straße_Nr. 243

Magistrat der Stadt Wetzlar
Planungs- und Hochbauamt
Ernst-Leitz-Str. 30

35578 Wetzlar

Bearbeiter/in	Herr Weber
Durchwahl	06441-67901-22
E-Mail	Manfred.Weber@forst.hessen.de
Fax	06441-67901-27
Ihr Zeichen	6103-
Ihre Nachricht vom	04.11.2013
Datum	02.12.2013

Bauleitplanung der Stadt Wetzlar

Bebauungsplan Nr. 243 „Ludwig-Erk-Straße, 1. Änderung“, in Wetzlar

Beteiligung der Öffentlichkeit sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

hier: Stellungnahme Untere Forstbehörde

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. b. Bauleitplanung gebe ich aus forstlicher Sicht folgende Stellungnahme ab:

Von der o. b. Änderung der Bauleitplanung werden forstliche Belange berührt:

1.6.1

Sowohl innerhalb als auch außerhalb des Plangebietes befindet sich auf der Parzelle Gemarkung Wetzlar, Flur 19, Flurst. 92/1, auf einer Teilfläche von ca. 0,9 ha, Wald im Sinne des § 2 HWaldG. Die dargestellte „Private Grünfläche“ ist in diesem Bereich des Flurstücks mit der Signatur für „Wald“ zu belegen.

1.6.2

Zur Vermeidung von Gefahren durch umstürzende Bäume, sowie zur Vermeidung von Bewirtschaftungsschwernissen der angrenzenden Waldflächen, halte ich einen Waldabstand auf Grund der Topografie von 30 m zur südlichen Baugrenze des Flurstücks 92/1 und zur westlichen Baugrenze des Flurstücks 60/1 für erforderlich. Die südliche Baugrenze des Flurstücks 60/1 empfehle ich auf die bestehende Gebäudeaußenkannte zu legen da das Flurstück 61 mit Wald im Sinne des § 2 HWaldG bestockt ist.

Darüber hinaus weise ich darauf hin, dass die Gehölze der Flurstücke 59 und 60/2 sich im Stadium der Sukzession befinden und sich bei unterlassener Pflege mittelfristig zu Wald im Sinne des § 2 HWaldG entwickeln werden.

Bauleitplanung der Stadt Wetzlar

Bebauungsplan Wetzlar Nr. 243 „Ludwig-Erk-Straße“, 1. Änderung
Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Verfahren gem. § 13a BauGB

STELLUNGNAHME: 1.6 Hessen Forst, Forstamt Wetzlar, Schreiben vom
02.12.2013

Zu 1.6.1:

Auf eine Festsetzung des Grundstückes Flurstück Nr. 92/1 tlw. der Flur 19 als Wald wird verzichtet, da bereits eine Festsetzung zum Erhalt der Gehölze getroffen wurde. Hier wird keine Notwendigkeit einer Umwidmung der privaten Grünfläche in einen Privatwald gesehen, zumal eine ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung auf dieser Fläche kaum möglich ist.

Zu 1.6.2:

Der Anregung wird teilweise entsprochen.

Die Baugrenze auf dem Grundstück Flurstück Nr. 92/1 der Flur 19 wird entlang der Gehölzgrenze unter Aussparung der Bergsenkungsbereiche bis auf Höhe des südöstlich gelegenen Schuppens leicht zurückgenommen, sodass ein Abstand zwischen Baufenster und Gehölze vom 10 bis 20 m eingehalten wird.

Einen Abstand von 30 m kann weder auf dem Grundstück Flurstück Nr. 92/1 (Ludwig-Erk-Straße 1), noch auf dem Grundstück Flurstück 60/1 (Solmsenstraße 76) aufgrund des Gebäudebestandes eingehalten werden. Beide Gebäude befinden sich in einen Abstand von nur ca. 15 m zum Gehölzbestand. Gleichwohl werden die Baugrenzen leicht zurückgenommen, um dem Gehölzbestand und der Topographie stärker Rechnung zu tragen. Des Weiteren wird die Baugrenze auf dem Grundstück Flurstück Nr. 60/1 der Flur 19 im südlichen Bereich unter Berücksichtigung vorhandener Gebäudeteile leicht zurückgenommen.



Hessen-Forst
Landesbetrieb nach § 26
Landeshaushaltsordnung
Gerichtsstand Kassel
USt-Id-Nr. DE220549401

Hausanschrift
Forstamt Wetzlar
Spilburgstraße 1
35578 Wetzlar

Kontakt
Telefon: 06441/67901-0
Telefax: 06441/67901-27
ForstamtWetzlar@forst.hessen.de
www.hessen-forst.de

Bankverbindung
HCC HForst
Helaba
Kto.: 100 23 69
BLZ: 500 500 00

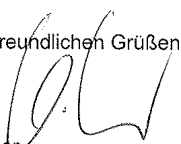
Leitung
Harald Dersch

Ich darf Sie bitten, den vorgebrachten Anregungen und Hinweisen zu folgen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Weber

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Weber', written over the printed name.



Industrie- und Handelskammer
Lahn-Dill

Dipl.-Geogr. Saskia-Jane Kuhl
stellv. Leiterin der Geschäftsbereiche
Standortpolitik | Innovation | Umwelt

IHK Lahn-Dill · Am Bahnhof 12-16 · 35216 Biedenkopf

Magistrat der Stadt Wetzlar
Planungs- und Hochbauamt
Postfach 2120
35573 Wetzlar

PLANUNGS- UND HOCHBAUAMT WETZLAR	
EING: 16. DEZ. 2013	
STADTPLANUNG	
GESCH.-ZL.	RAUM-NR.
03	15
Dr. H. Stenke	
13.12.2013	

Ihre Zeichen/Nachricht vom

04.11.2013

Ihr Ansprechpartner

Saskia-J. Kuhl

E-Mail

kuhl@lahndill.ihk.de

Telef.

06461 9595-1220

Fax

06461 9595-2230

13.12.2013

Bauleitplanung der Stadt Wetzlar

Bebauungsplan Wetzlar Nr. 243 „Ludwig-Erk-Straße“, 1. Änderung
Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Verfahren gem. § 13a BauGB

STELLUNGNAHME: 1.7 Industrie und Handelskammer Lahn-Dill, Schreiben vom 13.12.2013

Bauleitplanverfahren der Stadt Wetzlar

Bebauungsplan Nr. 243 „Ludwig-Erk-Straße“, 1. Änderung

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 13a (2) 1 BauGB in Verbindung mit
§ 13 (2) 3. 1. Alternative BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch den Bebauungsplan müssen die vorhandenen Gewerbebetriebe gesichert werden. Bei der Nutzung des Mischgebietes muss darauf geachtet werden, dass sich keine reine Wohnnutzung entwickelt, insbesondere in der dem Gewerbegebiet angrenzenden Grundstücken.

1.7.1

Freundliche Grüße

Industrie- und Handelskammer Lahn-Dill

i. A. *Kuhl*

Saskia-Jane Kuhl

Zu 1.7.1:

Das Plangebiet ist innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes in unmittelbarem Umfeld zum Gewerbebetrieb bereits bebaut. Im Nordosten grenzt eine größere Lagerhalle an, die derzeit als Archiv genutzt wird. Östlich des Gewerbegrundstückes schließt ein Wohnhaus an, welches in Besitz des Firmeneigentümers ist (Inhaberwohnung).

An das Wohnhaus grenzen unbebaute Grundstücke an, die über den Bebauungsplan einer gemischten Bebauung zugeführt werden sollen. Negative Auswirkungen oder gar Abwehransprüche können durch eine zusätzliche gemischte Nutzung in diesem Bereich nicht erwachsen, da sie nicht unmittelbar an den Betrieb angrenzen und in einem Mischgebiet nicht wesentlichen Störungen gem. § 6 Bau-nutzungsverordnung (BauNVO) geduldet werden müssen.

T

Deutsche Telekom Technik GmbH
Philipp-Reis-Str. 4, 35398 Gießen

Magistrat der Stadt Wetzlar
Planungs- und Hochbauamt
Frau Struhalla
Postfach 2120

35573 Wetzlar

PLANUNGS- UND HOCHBAUAMT WETZLAR	
ERG: 19. NOV. 2013	
STADTPLANUNG	
GEWISCH	
HOCHBAU	

Ihre Referenzen Ihr Schreiben vom 04.11.2013
Ansprechpartner Bettina Klose
Durchwahl (0641) 963-7195
Datum 14.11.2013
Betrifft Bauleitplanung der Stadt Wetzlar
Bebauungsplan Nr. 243 „Ludwig-Erk-Strasse“, 1. Änderung

Sehr geehrte Frau Struhalla,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich bereits Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.

Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplans so gering wie möglich gehalten werden. Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen: Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen. Zur Erstversorgung neuer Gebäude wenden Sie sich an die Deutschen Telekom Technik GmbH, Bauherrenberatung, Philipp-Reis-Str. 4, 35398 Gießen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Peter Wawretschka

i.A. 

Bettina Klose

Anlage: 1 Lageplan

Hausanschrift Deutsche Telekom Technik GmbH
Telefon +49 641 963-4, Internet www.telekom.de
Telefon +49 641 963-4, Internet www.telekom.de
Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 24 858 668
IBAN: DE1759010066 0024858668, SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Aufsichtsrat Dr. Thomas Knoll (Vorsitzender)
Geschäftsführung Dr. Bruno Jacobfeuerborn (Vorsitzender), Albert Matheis, Klaus Peren
Handelsregister Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn
USt-IdNr. DE 814645262

Bauleitplanung der Stadt Wetzlar

Bebauungsplan Wetzlar Nr. 243 „Ludwig-Erk-Straße“, 1. Änderung
Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Verfahren gem. § 13a BauGB

STELLUNGNAHME: 1.8 Deutsche Telekom, Schreiben vom 04.11.2013

Zu 1.8.1:

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um ein bereits bebautes und erschlossenes Gebiet. Weitere Infrastrukturmaßnahmen sind aufgrund der Planung nicht vorgesehen. Von daher sind auch keine Auswirkungen auf die vorhandenen Telekommunikationsleitungen zu befürchten.

Die neuen Baugrundstücke an der Ludwig-Erk-Straße und an der Solmerstraße können an die bestehenden Leitungen angeschlossen werden.